

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



Verkündet am: 9.3.2009

L.S. Sauter

Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. des Herrn

Staatsangehörigkeit: Türkei

2. der Frau

Staatsangehörigkeit: Türkei

3. des Herrn

Staatsangehörigkeit: Türkei

Kläger,

Proz.-Bev.: zu 1-3:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen, - 5309243-163 -

Beklagte,

wegen Asylrechts einschl. aufenthaltsbeendender Maßnahmen nach AsylVfG

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 10. Kammer - durch

Richter am VG Höfer als Einzelrichter

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 23. Februar 2009 im Verkündungstermin
am 9.3.2009 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens haben die Kläger zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kläger können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls die Beklagte nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Tatbestand

Mit der Klage wenden die Kläger sich gegen den Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigte.

Die Kläger sind türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit.

Der Kläger zu 1) hielt sich bereits in den Jahren 1979 bis 1983 im Rahmen eines Asylverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland auf.

Am 15.3.1992 kam der Kläger zu 1) nach Deutschland und beantragte am 16.4.1992 die Anerkennung als Asylberechtigter.

Am 24.5.1994 wurde der Kläger zu 1) vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, im Weiteren: Bundesamt) persönlich angehört.

Hierbei gab er im Wesentlichen an, er sei auf dem Landweg und ohne Personalpapiere ausgereist. Er habe sich bereits von 1979 bis 1983 in Deutschland im Asylverfahren befunden, dieses sei für ihn negativ ausgegangen. Die Familie sei seit 1963 gegen die Regierung eingestellt. Verwandte seien vom Staat getötet und gefoltert worden. Er habe mit der PKK zusammengearbeitet und sie finanziell unterstützt. Offizielles Mitglied der PKK sei er nicht gewesen. Er habe Angst vor Ermordung gehabt und sei aus diesem Grunde bereits 1979 ausgereist. Den Wehrdienst habe er von 1973 bis 1975 geleistet. Am 13.3.1992 habe er die Türkei mit dem Bus verlassen, man sei zwei Tage gefahren. Die Fahrtroute sei ihm unbekannt, er wisse nur, dass er bei Salzburg die Grenze zu Deutschland überschritten habe. 1984 sei er in Cermik und Diyarbakir für 65 Tage festgehalten, geschlagen und gefoltert worden. 1985 hät-

ten ihn die Soldaten gesucht. Nachdem er dies erfahren habe, habe er sich selbst gestellt. Die Soldaten hätten ihn nach gebracht und dort 20 Tage festgehalten. Am 17.12.1990 hätten sie in eine HEP-Zweigstelle gegründet. Dabei sei er Mitgründer der Zweigstelle gewesen. Man habe damals versucht, ihn zu töten. Er sei offizielles HEP-Mitglied gewesen, er sei Mitglied des Kreisvorstandes gewesen. Zu Newroz 1991 habe er an einer Demonstration teilgenommen. Hierbei habe es Ausschreitungen gegeben, er selbst sei aber nicht festgenommen worden. Am 14.9.1991 habe es einen Vorfall zwischen den Sicherheitskräften und der PKK gegeben. Am gleichen Tage sei er festgenommen und für fünf Tage festgehalten worden. Im September 1991 hätten Soldaten versucht, ihn umzubringen, als er auf der Rückkehr von einer HEP-Propagandaaktion gewesen sei. Am 23.11.1991 habe es eine bewaffnete Auseinandersetzung gegeben, hinsichtlich derer man ihn der Teilnahme beschuldigt habe. Er sei zu diesem Zeitpunkt aber in gewesen. Er habe von der Suche nach ihm erfahren, sich versteckt gehalten und sei dann nach Deutschland geflüchtet.

In Deutschland habe er an der Blockade der Bundesautobahn 45 teilgenommen. Die deutschen Polizisten hätten sich völlig falsch verhalten und die Freunde angegriffen. Einzelheiten dieser Aktion seien ihm nicht bekannt, er habe lediglich zu einer Veranstaltung anlässlich des Newroz-Festes nach fahren wollen. Auch in habe er an einer Demonstration teilgenommen.

Mit Bescheid vom 26.5.1994 lehnte das Bundesamt den Asylantrag als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG offensichtlich nicht sowie diejenigen des § 53 AuslG nicht vorlägen. Gleichzeitig wurde der Kläger unter Androhung der Abschiebung in die Türkei zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland aufgefordert.

Am 6.6.1994 erhob der Kläger zu 1) unter dem Aktenzeichen 1 E 33162/94 Klage. Mit Urteil vom 10.9.1997 verpflichtete die 1. Kammer des erkennenden Gerichts die Beklagte dazu, den Kläger zu 1) als Asylberechtigten anzuerkennen und die Flüchtlingseigenschaft nach § 51 Abs. 1 AuslG festzustellen.

Die Klägerin zu 2) reiste mit einem Teil ihrer Kinder am 13.9.1993 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 21.9.1993 die Anerkennung als Asylberechtigte.

Am gleichen Tag wurde sie vom Bundesamt persönlich angehört und gab hierbei im Wesentlichen an, sie sei am 10.9.1993 mit den Kindern auf dem Landweg aus der Türkei nach Deutschland gereist. Ihr Ehemann sei für die HEP tätig gewesen. Er habe an politischen Aktivitäten teilgenommen. Die türkischen Sicherheitskräfte hätten den Ehemann für Ereignisse in der Türkei verantwortlich gemacht und ihn gesucht. Im Rahmen dieser Suche sei auch die Wohnung der Familie durchsucht worden. Der Ehemann sei nicht anwesend gewesen, deshalb habe man sie mitgenommen, geschlagen und misshandelt. Sie sei dann freigelassen, nach zwei Wochen aber wieder zur Wache gebracht worden. Nach einer körperlichen Untersuchung, ob sie mit dem Ehemann zusammengewesen sei, habe man sie wieder freigelassen. Auch habe es im Dorf eine Razzia gegeben. Alle Bewohner seien auf dem Dorfplatz versammelt worden. Dort sei der Vorwurf gemacht worden, ihr Ehemann habe sich der PKK angeschlossen. Nach ein paar Tagen sei die gesamte Familie zur Wache gebracht und beschuldigt worden, sie seien PKKler. Dann habe man sie wieder freigelassen. Dies alles habe sich letztes und dieses Jahr zugetragen. Einen Monat vor der Ausreise sei sie zum Dorfvorsteher gebracht und nach dem Aufenthalt des Ehemannes befragt, geschlagen und misshandelt worden. Sie sei mit ihrem Ehemann zusammen politisch aktiv gewesen. Sie hätten an Demonstrationen teilgenommen und freiwillig die PKK unterstützt. Die Familie sei mit den Zielen der PKK einverstanden.

Mit Bescheid vom 10.2.1994 lehnte das Bundesamt die Asylanträge ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1, 53 AuslG nicht vorlägen. Gleichzeitig wurden die Klägerin zu 2) und ihre mit ihr eingereisten Kinder unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland aufgefordert. Am 21.3.1994 erhob die Klägerin zu 2) unter dem Aktenzeichen 1 E 31900/94 Klage. Mit Urteil vom 10.9.1997 verpflichtete die 1. Kammer des erkennenden Gerichts die Beklagte, der Klägerin und den mit ihr eingereisten Kindern Familienasyl zu gewähren.

Der Kläger zu 3) reiste mit weiteren vier Geschwistern am 24.3.1992 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 26.3.1993 einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter, welchen das Bundesamt mit Bescheid vom 7.6.1994 ablehnte. Am 4.8.1994 erhob der Kläger zu 3) unter dem Aktenzeichen 1 E 3400/94 Klage. Mit Urteil vom 10.9.1997 verpflichtete die 1. Kammer des erkennenden Gerichts die Beklagte, den Kläger zu 3) als Familienasylberechtigten anzuerkennen.

Mit Verfügung vom 1.4.2008 wurde hinsichtlich der Kläger ein Widerrufsverfahren eingeleitet. Unter dem 8.4.2008 gab das Bundesamt den Klägern Gelegenheit zur Stellungnahme zu einem beabsichtigten Widerruf aufgrund veränderter Lage in der Türkei. Hierauf bestellte sich der Bevollmächtigte der Kläger, nahm Akteneinsicht, gab indes keine Stellungnahme ab.

Mit Bescheiden vom 29.5.2008 widerrief das Bundesamt die Anerkennungen als Asylberechtigte und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorlägen.

Am 10.6.2008 haben die Kläger jeweils Klage erhoben.

Zur Begründung tragen sie im Wesentlichen vor, die Widerrufsbescheide seien rechtswidrig, weil den Klägern nach wie vor politische Verfolgung drohe. Zwei Töchter der Kläger zu 1) und 2) befänden sich seit Jahren bei den PKK-Kämpfern in den Bergen des Heimatlandes. Bereits deshalb seien die Kläger als gefährdet einzustufen. Eine Gefahr ergebe sich auch aus den in der Bundesrepublik Deutschland an den Tag gelegten Exilaktivitäten. Die Familie stehe in der Türkei weiter unter Beobachtung. Vor ca. vier Monaten sei das Haus des Bruders des Klägers zu 1) in der Türkei beschossen und vom Militär durchsucht worden. Man habe sogar Zigarrettenkippen aus den Aschenbechern mitgenommen. Dies sei alles unter dem Vorwurf der PKK-Unterstützung passiert. Das Bundesamt würdige den vorliegenden Sachverhalt nunmehr lediglich anders als im Anerkennungsverfahren und dies rechtfertige den Widerruf nicht. Zudem sei der Kläger zu 1) an Krebs erkrankt.

Die Kläger beantragen,

die Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 29.05.2008 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschlüssen vom 12.6.2008 wurden die Verwaltungsstreitverfahren 1 K 1522/08, 1 K 1524/08 und 1 K 1526/08 nach vorheriger Anhörung der Beteiligten auf den Einzelrichter übertragen, welcher die vorgenannten Verfahren mit Beschluss vom 7.1.2009 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung unter dem Aktenzeichen 10 K 1526/08 verbunden hat.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten des Widerrufs- und Anerkennungsverfahrens sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten und der Ausländerbehörde und die schriftlichen Unterlagen, von denen den Beteiligten mit der Ladung Auflistungen übersandt worden sind sowie die in die mündliche Verhandlung eingeführten weiteren Unterlagen Bezug genommen, die allesamt Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Kläger werden weder durch den Widerruf der Anerkennung als Asyl berechtigte noch durch den Widerruf der Feststellung hinsichtlich § 51 Abs. 1 AuslG noch durch die Feststellung des Bundesamtes, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen, in ihren Rechten verletzt. Nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) sind die Bescheide des Bundesamtes vom 29.5.2008 rechtmäßig.

Die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 AsylVfG für den Widerruf der Asylanererkennung bzw. den Widerruf der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzung des § 51 Abs. 1 AuslG liegen in dem nach § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht vor.

Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Nach dem Gesetzeswortlaut des § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG ist dies insbesondere der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Mit dem „Wegfall der Umstände“ ist eine nachträgliche erhebliche und nicht nur vorübergehende Änderung der für die Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse gemeint. Unter „Schutz“ ist ausschließlich der Schutz vor erneuter Verfolgung zu verstehen. Ein Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigter oder der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 51 Abs. 1 AuslG kommt somit nur in Betracht, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht (vgl. BVerwGE 124, 276, 281). Auf die Frage, ob ein Asylbewerber zu Recht anerkannt worden ist, kommt es in diesem Zusammenhang nicht an. Entscheidend ist allein, dass sich die Verhältnisse im Heimatland derart geändert haben, dass jedenfalls im Zeitpunkt des Widerrufs die Gefahr politischer Verfolgung nicht mehr besteht (vgl. BVerwG, NVwZ-RR 2005, 89, 90).

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesamt zu Recht die Asylanererkennung und die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG widerrufen, weil die Verhältnisse im Heimatland der Kläger, der Türkei seit der Anerkennung und Statusfeststellung im Jahr 1997 sich derart verändert haben, dass die Kläger im Falle einer

Rückkehr in die Türkei dort vor der Gefahr politischer Verfolgung hinreichend sicher sind. Im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung ist zur Überzeugung des Gerichts auszuschließen, dass die staatlichen türkischen Stellen in den Klägern im Falle einer Rückkehr in ihr Heimatland in Anknüpfung an unverfügbare asylerbliche Merkmale Gegner sehen könnte, derer es mit asylerblicher oder verfahrensrelevanter Intensität habhaft zu werden gilt, um sie zu verfolgen. Auch bei Anlegung eines strengen Maßstabes ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, dass den Klägern im Falle einer Rückkehr in die Türkei asylerbliche oder verfahrensrelevante Verfolgungsmaßnahmen drohen. Zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt das Gericht zunächst insgesamt Bezug auf die zutreffenden Ausführungen und die Begründung in den angefochtenen Bundesamtsbescheiden vom 29.5.2008 und sieht gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG, § 117 Abs. 5 VwGO von einer weiteren eigenen Darstellung der Entscheidungsgründe ab. Zutreffend führt das Bundesamt in den angefochtenen Bescheiden aus, dass den Klägern weder unter dem Gesichtspunkt exilpolitischer Aktivitäten noch hinsichtlich der im Anerkennungsverfahren geschilderten Umstände im maßgeblichen Zeitpunkt Gefahren drohen, die mit auch nur geringer Wahrscheinlichkeit als asylerblich oder verfahrensrelevant zu qualifizieren seien.

Ergänzend zu den Ausführungen des Bundesamtes ist darauf hinzuweisen, dass neben den sich in der Türkei grundlegend geändert darstellenden Verhältnissen auch der Zeitablauf seit der Einreise ins Bundesgebiet ein maßgeblich geänderter Umstand sein kann. Seit der Einreise der Kläger in die Bundesrepublik Deutschland sind über 15 Jahre vergangen und es ist nicht ersichtlich, dass die Kläger aufgrund der von ihnen für die Zeit vor der Ausreise aus der Türkei vorgetragenen Umstände derart bedeutsam für den türkischen Staat und die dortigen Sicherheitskräfte waren, dass auch im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung noch ein staatliches Interesse an ihnen besteht. In Bezug auf Sippenhaft gilt dies sowohl für die vor der Ausreise vorgetragenen Umstände als auch in Bezug darauf, dass zwei weibliche Familienmitglieder der Kläger sich den kämpfenden PKK-Einheiten in der Türkei angeschlossen haben sollen. In der Türkei gibt es nämlich keine Sippenhaft in dem Sinne, dass Familienmitglieder für Handlungen eines Angehörigen strafrechtlich verfolgt oder bestraft werden. Die nach türkischem Recht aussagepflichtigen Familienangehö-

rigen - etwa von vermeintlichen oder tatsächlichen PKK-Mitgliedern oder Sympathisanten - werden allerdings zu Vernehmungen geladen, zum Beispiel um über den Aufenthalt von Verdächtigen befragt zu werden. Werden Ladungen nicht befolgt, kann es zur zwangsweisen Vorführung kommen (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 11.9.2008). Damit vermag das Gericht nicht festzustellen, dass den Klägern wegen ihrer Familienangehörigen in der Türkei Gefahren drohen, die als asylerblich oder verfahrensrelevant qualifiziert werden könnten. Hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland an den Tag gelegten Aktivitäten ist die Gefahr asylerblicher oder verfahrensrelevanter Verfolgung ebenfalls mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, weil der türkische Staat wegen dieser Aktivitäten keinerlei Interesse an ihnen haben dürfte (vgl. Kaya an VG Göttingen vom 2.1.2009 und Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 11.9.2008). Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11.9.2008 laufen nur türkische Staatsangehörige, die im Ausland in herausgehobener oder erkennbar führender Position für eine in der Türkei verbotene Organisation tätig sind und sich nach türkischen Gesetzen strafbar gemacht haben, Gefahr, dass sich die türkischen Sicherheitsbehörden und die Justiz mit ihnen befassen, wenn sie in die Türkei einreisen. Es ist davon auszugehen, dass sich eine mögliche strafrechtliche Verfolgung durch den türkischen Staat insbesondere auf Personen bezieht, die als Auslöser von als separatistisch oder terroristisch erachteten Aktivitäten und als Anstifter oder Aufwiegler angesehen werden. Dies kann für die Kläger und hier insbesondere den Kläger zu 1) nicht mit auch nur geringer Wahrscheinlichkeit festgestellt werden. Nach seinen Angaben sowohl im Asylanerkennungsverfahren als auch im Asylwiderverfahren stellen sich seine Aktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland nur von untergeordneter Bedeutung dar, in Bezug auf die Teilnahme an der Blockade der Bundesautobahn 45 gibt er insbesondere an, er sei lediglich auf der Fahrt zu einem Fest nach gewesen und habe von den Einzelheiten nichts gewusst. Von daher ist auszuschließen, dass er, und dies gilt umso mehr für die Kläger zu 2) und 3), sich in Bezug auf die an den Tag gelegten Exilaktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland in verantwortlicher oder führender Position befunden haben könnte. An bloßen Mitläufern dürfte der türkische Staat aber kein wie auch immer geartetes Interesse (mehr) haben. Darüber hinaus sind öffentliche Äußerungen, auch in Zeitungs-

annoncen oder -artikeln sowie Beteiligung an Demonstrationen, Kongressen, Konzerten etc. im Ausland zur Unterstützung kurdischer Belange nach türkischem Recht nur dann strafbar, wenn sie als Anstiftung zu konkret separatistischen und terroristischen Aktionen in der Türkei oder als Unterstützung illegaler Organisationen gemäß der gültigen Fassung des türkischen Strafgesetzbuches gewertet werden können (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 11.9.2008), was in Bezug auf die Aktivitäten der Kläger gerade nicht festgestellt werden kann. Wegen der individuellen Umstände, die die Kläger für die Zeit vor ihrer Ausreise aus der Türkei geschildert haben, ist zur Überzeugung des Gerichts die Gefahr auszuschließen, dass sich der türkische Staat oder die dortigen Sicherheitskräfte überhaupt noch an diese Umstände erinnern bzw. wegen dieser Umstände an den Klägern ein irgendwie geartetes Verfolgungsinteresse haben könnten.

Soweit insbesondere der Kläger zu 1) im Falle einer Rückkehr in die Türkei dort, wenn auch nur mit geringer Wahrscheinlichkeit, Strafverfolgungsmaßnahmen der türkischen Sicherheitskräfte oder Justizbehörden ausgesetzt sein sollte, ist eine derartige Strafverfolgung nicht asylerblich oder verfahrensrelevant. Hierbei würde es sich zur Überzeugung des Gerichts nämlich allein um die Ahndung strafbewehrten kriminellen Unrechts handeln. Nach den Angaben der Kläger, insbesondere des Klägers zu 1), wie sie seit der Einreise ins Bundesgebiet aktenmäßig ersichtlich sind, hat sich der Kläger zu 1), wenn auch in untergeordneter Stellung, für die Ziele der PKK eingesetzt. Ein derartiges Verhalten ist aber als Beihilfe für eine terroristische Organisation zu bewerten. Nicht nur in der Türkei, sondern auch in der Bundesrepublik Deutschland und europaweit wird die PKK als terroristische Vereinigung qualifiziert mit der Folge, dass staatliches Handeln primär der Terrorismusabwehr dient. Ein derartiges staatliches Abwehrverhalten ist nicht eo ipso als asylerblich und verfahrensrelevant zu qualifizieren. Dass es im Falle der Kläger gerade anders sein sollte, nämlich dass der türkische Staat aufgrund unverfügbarer und asylerblicher oder verfahrensrelevanter Merkmale an ihnen ein Unterdrückungsinteresse haben sollte, ist nicht einmal ansatzweise ersichtlich. Wenn überhaupt, wird der türkische Staat allenfalls Terrorabwehrmaßnahmen ergreifen, welche nicht als asylerblich oder verfahrensrelevant angesehen werden können. Zudem ist nicht ersichtlich, dass den Klägern im

Zuge eventueller Strafverfahren Maßnahmen drohen könnten, die die Schwelle zur Asylerberlichkeit überschreiten.

Auch wenn die türkischen Sicherheitskräfte nach dem Vorbringen im gerichtlichen Verfahren vor ca. vier Monaten das Haus des Bruders des Klägers zu 1) in der Türkei beschossen, durchsucht und Gegenstände unter dem Vorwurf der PKK-Unterstützung mitgenommen haben sollten, so rechtfertigt dies nicht die Annahme, den Klägern drohe im Falle einer Rückkehr in ihr Heimatland mit auch nur geringer Wahrscheinlichkeit eine verfahrensrelevante Gefahr. Sie sind zunächst nicht gehalten, sich im Heimatort oder im Wohnort des Bruders des Klägers zu 1) niederzulassen, sondern können ihren Wohnsitz innerhalb des gesamten Staatsgebietes der Türkei frei wählen, somit auch außerhalb derjenigen Gegenden, in denen die PKK für eine angespannte Sicherheitslage zumindest mitverantwortlich zu machen ist. Zudem stellen Umstände um den Bruder des Klägers zu 1) keine verallgemeinerungsfähigen Gegebenheiten dar, die sich auch auf die Kläger erstrecken könnten. Insbesondere ist nicht ersichtlich, aufgrund welchen Verhaltens die Sicherheitskräfte vor Ort ein Interesse an dem Bruder des Klägers zu 1) an den Tag gelegt haben könnten, hinsichtlich seiner Person ist nämlich während des gesamten Verfahrens nichts vorgetragen worden.

Dass der Kläger zu 3) es ablehnt, in der Türkei den Wehrdienst zu leisten, begründet ebenfalls keine berücksichtigungsfähige Gefährdungslage.

Auch der Umstand, dass der Kläger zu 3) seinen Militärdienst noch nicht abgeleistet hat, begründet für ihn im Falle der Rückkehr nicht die Gefahr politischer Verfolgung. Insoweit kommt jedoch eine Bestrafung wegen Wehrdienstentziehung in Betracht, sofern er sich dem Wehrdienst entzogen haben sollte.

In der Türkei unterliegt jeder männliche türkische Staatsangehörige der Wehrpflicht. Diese beginnt nach dem türkischen Wehrpflichtgesetz am 1. Januar des Jahres, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird, und endet am 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem der Pflichtige das 40. Lebensjahr vollendet (Rumpf an VG Ansbach v. 12.02.1999). Wehrdienstentziehung ist nach Art. 63 Militärstrafgesetzbuch (MStGB)

mit einer Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren unter Strafe gestellt. Für Fahnenflucht sieht Art. 66 MStGB eine Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu drei Jahren vor. Bei einer Flucht ins Ausland beträgt das Strafmaß nach Art. 67 MStGB drei bis fünf Jahre Freiheitsentzug (AA, Lagebericht v. 24.07.2001). In der Praxis orientieren sich die türkischen Gerichte am unteren Bereich des Strafrahmens. Eine höhere Strafe wird verhängt, wenn der Wehrdienst bereits angetreten wurde. Regelmäßig weisen die Urteile die Umwandlung der Freiheitsstrafen in Geldstrafen aus (Rumpf an VG Augsburg v. 23.01.2001; Taylan an VG Saarlouis v. 23.06.2002).

Weder die Heranziehung zum Wehrdienst noch eine etwaige Bestrafung wegen Wehrdienstentziehung sind für sich allein betrachtet asylrelevant. Eine politische Verfolgung im Zusammenhang mit der Heranziehung zum Wehrdienst kann allenfalls dann angenommen werden, wenn besondere Umstände hinzutreten, aus denen sich ergibt, dass mit der Heranziehung auch beabsichtigt ist, den Wehrpflichtigen wegen asylrelevanter Merkmale zu treffen, indem er z.B. politischer Disziplinierung, Umerziehung oder Einschüchterung ausgesetzt wird (vgl. BVerwG, U. v. 06.12.1988, BVerwGE 81, 41). Anhaltspunkte dafür, dass eine etwaige Bestrafung des Klägers zu 3) an seine kurdische Volkszugehörigkeit anknüpfen könnte, oder dass er bei einer Überprüfung an der Grenze im Falle der Wiedereinreise wegen der Nichtableistung des Wehrdienstes in einer für das Asylverfahren bedeutsamen Weise misshandelt werden würde, lassen sich den vorliegenden Erkenntnisquellen jedoch nicht entnehmen. Einschlägige Präzedenzfälle sind nicht belegt.

Auch durch eine Einberufung zum Wehrdienst droht keine politische Verfolgung. Kurdischstämmige Wehrdienstleistende sind grundsätzlich keinen besonderen Schikanen oder Diskriminierungen auf Grund ihrer ethnischen Zugehörigkeit ausgesetzt (AA, Lageberichte v. 19.10.2002 und vom 11.09.2008).

Auch die von dem Kläger zu 1) vorgetragene Erkrankung entfalten keine Verfahrensrelevanz. Derartige individuelle Gegebenheiten sind vielmehr allenfalls als individuelles Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 AuslG a. F.) bzw. des § 60 Abs. 7 AufenthG zu qualifizieren, worüber das Bundesamt aber gerade nicht entschieden

hat. Derartige krankheitsbedingte und individuelle Gegebenheiten können auf die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Statusfeststellung als Flüchtling keinerlei Auswirkungen haben, denn Folgen gesundheitlicher Beeinträchtigungen sind gerade nicht Folgen staatlich motivierten Handelns.

Nach vorstehenden Ausführungen liegen auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG in Ermangelung eines feststellbaren staatlichen Interesses an den Klägern nicht vor. Insgesamt ist das Gericht überzeugt, dass die Kläger im Falle einer Rückkehr in die Türkei im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung und auf absehbare Zeit hinreichend sicher vor der Gefahr politischer oder ansonsten verfahrensrelevanter Verfolgung sind.

Das Gericht weist abschließend darauf hin, dass es zur Begründung und Herleitung des Ergebnisses nur die wesentlichen Gründe angegeben hat, die für die richterliche Überzeugungsbildung gemäß § 108 Abs. 1 Satz 2 VwGO leitend gewesen sind, und nicht alle Einzelheiten von Gutachten und Berichten, die es in seine Entscheidungsfindung einbezogen hat, hier ausdrücklich wiedergegeben und bewertet hat. Aus der Nichterwähnung einzelner Umstände ist deshalb nicht zu schließen, dass das Gericht diese bei seiner Entscheidung unberücksichtigt gelassen hätte; insbesondere der Umstand, dass bestimmte verfolgungsrelevante Situationen in einem Bericht nicht erwähnt sind, kann im vorliegenden Rahmen nicht jeweils ausdrücklich dargestellt und bewertet werden (vgl. zu diesen Erfordernissen grundsätzlich: BVerwG, 5.7.1994, 9 C 158.94). Dies bedeutet aber nicht, dass das Gericht bei der Gewichtung der vorhandenen Dokumente dies nicht im Blick gehabt und etwa nicht in seine Betrachtung einbezogen hätte. Soweit hinsichtlich der Feststellung oder Bewertung von Verfolgungstatsachen von der Rechtsprechung anderer Gerichte abgewichen wird, wurde dies bei der Überzeugungsbildung beachtet. Vor allem sind alle divergierenden Tatsachenfeststellungen, soweit sie der Kammer bekannt sind, in die Entscheidungsfindung einbezogen worden, auch soweit dies nicht ausdrücklich vermerkt ist.

Als unterliegende Beteiligte haben die Kläger die Kosten des Verfahrens gemäß § 154 Abs. 1 VwGO zu tragen. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylVfG. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit und Abwendungsbefugnis beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Str. 4
35390 Gießen

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem